



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

48. Jahrgang

18.11.2022

Nr. 27 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Bekanntmachungstext

#### **9. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Hövelhof vom 08.11.2001**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer vierzehntäglichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| a.) | für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,13 € |
| b.) | für Straßen des innerörtlichen Verkehrs                | 1,02 € |
| c.) | für Straßen des überörtlichen Verkehrs                 | 0,90 € |

#### Artikel II

Inkrafttreten

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Hövelhof tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bürgermeister

Schriftführerin

gez.:  
Berens

gez.:  
Relard

## II. Bekanntmachungsanordnung

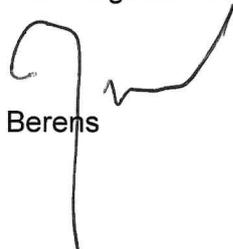
Die vorstehende am 03.11.2022 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene 9. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Hövelhof vom 08.11.2001 wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 18.11.2022

Der Bürgermeister

  
Berens

---

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.